

Herrn Regionspräsident  
Hauke Jagau  
Im H a u s e

FDP-Fraktion Region Hannover  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover  
0511-616 22196  
[fdp@regionsversammlung.de](mailto:fdp@regionsversammlung.de)

Hannover, 14.08.2020

**Anfrage gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Regionsversammlung der Region Hannover zur schriftlichen Beantwortung**

**Steinhuder Meer - Seefläche bleibt Landschaftsschutzgebiet: Beginn des Ausweisungsverfahrens für LSG-H 1 „Seefläche Steinhuder Meer“ – Keine wesentlichen neuen Einschränkungen?**

Sehr geehrter Herr Jagau,

"Steinhuder Meer: Seefläche bleibt Landschaftsschutzgebiet - Beginn des Ausweisungsverfahrens für LSG - Keine wesentlichen neuen Einschränkungen" lautete der Titel einer Pressemitteilung der Region Hannover mit Datum vom 07.07.2020 über die geplante neue Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG-H 1), welches sich über die gesamte Wasserfläche des Steinhuder Meers erstreckt.

In dieser Pressemitteilung der Region Hannover ist die Rede davon, dass sich außer einigen kleinen Anpassungen keine gravierenden Veränderungen für die Nutzerinnen und Nutzer des Steinhuder Meers ergeben werden. Lediglich die Einrichtung einer zeitlich befristeten Sperrzone westlich des Wilhelmsteins je von Mitte September bis März wird als wesentliche Änderung benannt. Es wird hierin insbesondere auf einige Erleichterungen hingewiesen wie zum Beispiel für die Veranstaltung „Steinhuder Meer in Flammen“.

Seit Auslegung des Verordnungs-Entwurfs im Rahmen der Bürgerbeteiligung in den Verwaltungen von Neustadt am Rübenberge und Wunstorf sowie der Regionsverwaltung seit Mitte Juli 2020 haben uns diverse Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zu dieser neuen Verordnung erreicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen muss die bestehende LSG-Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer" verändert werden und in welchen Bereichen besteht aus welchem Anlass ein Anpassungsbedarf?

2. Befindet sich das Feuchtgebiet Steinhuder Meer in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. in welchem Erhaltungszustand befindet sich das Steinhuder Meer nach knapp 40 Jahren Unterschutzstellung?
3. Welche künftigen Maßnahmen, Vorhaben und Verbote/Auflagen sind mit der Formulierung in § 3 „Schutzzweck“ Absatz (1) Punkt 1 des VO-Entwurfs "Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“ verbunden?
4. Was ist konkret mit der „Entwicklung und Wiederherstellung“ gemeint und welche Maßnahmen sind hierunter zu verstehen?
5. In welchem Zeitraum ist die Umsetzung welcher Vorhaben zur sogenannten „Wiederherstellung“ geplant?
6. Laut neuem Verordnungstext sollen gemäß § 3 „Schutzzwecke“ Absatz (4 ) Punkt 2 i), k) und l) „insbesondere Flachwasser- und Schlammzonen“ zur „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes“ von Silbermöwen, Zwergmöwen und Lachmöwen“ entwickelt werden. Welchen Umfang soll der Erhalt von Schlammzonen haben und wo befinden sich diese Zonen ganz konkret?
7. Was ist genau unter der Entwicklung von Schlammzonen zu verstehen?
8. In § 4 „Verbote“ Punkt 3 des neuen Verordnungstextes wird das allgemeine Verbot ausgesprochen „bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind.“
  - a) Ist die Seebühne hiervon betroffen?
  - b) Ist es nach Einführung eines solchen geplanten Verbotes künftig noch möglich, Fahnenmasten und Krananlagen der Segelvereine zu erneuern?
  - c) Sind von diesem geplanten Verbot auch die Jugendzeltlager auf der Badeinsel tangiert?
9. Weiter wird unter § 4 „Verbote“ Punkt 12 untersagt, „die Seefläche in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang zu befahren oder in dieser Zeit außerhalb der genehmigten Häfen, Stege oder Anlagestellen zu ankern.“ Die Regelung selbst ist unstrittig, ist aber in § 11 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Gemeinbrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer (Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung - DStMVO), zuletzt geändert am 15.02.2013, verankert und damit Landesrecht. Wird hiermit in der neuen LSG-Verordnung eine redundante Regelung geschaffen und falls dies der Fall ist, aus welchen Gründen ist dies erforderlich?
10. Die in § 4 „Verbote“ Punkt 13 neu aufgenommene Vorgabe, dass eine neu-ausgewiesene zusätzliche Seefläche westlich der Insel Wilhelmstein „mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 1. November bis 19. März zu befahren“ verboten ist und während dieses Zeitraums dort auch nicht geankert werden darf, findet sich nicht in der Dümmer-Steinhuder Meer-Verordnung. Welche Konsequenzen wird diese Neufestlegung in der neuen LSG-VO für die in der DStMVO getroffenen Regelungen haben?
11. Warum soll gemäß § 4 „Verbote“ Punkt 17 verboten werden, „Drachen aller Art steigen zu lassen“, wenn Kitesurfen erlaubt bleiben soll? Müsste diese Ausnahme dann nicht im Verordnungstext fixiert werden?

12. Ebenso soll es gemäß § 4 „Verbote“ Punkt 16 pauschal verboten werden, „Feuerwerk abzubrennen“. Insbesondere das festliche Wochenende mit dem „Steinhuder Meer in Flammen“ ist davon betroffen. Warum gibt es keine schriftlichen Ausnahmeregelungen?
13. Unter § 5 „Erlaubnisvorbehalte“ des neuen Verordnungstextes ist für organisierte Veranstaltungen aller Art eine Erlaubnis erforderlich. Fallen darunter auch Regatten, Kanuausflüge, Segeltrainings, Änderungen im Fahrplan der Personenschiffahrt und alle Veranstaltungen auf der Insel Wilhelmstein und der Badeinsel?
14. Wie schätzen Sie das Risiko ein, dass auf Grund dieser Erlaubnisvorbehalte Dritte den Klageweg einschlagen werden, um genehmigte Veranstaltungen zu verhindern?

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Hinze  
Fraktionsvorsitzende

Verteiler (Per E-Mail):

Büro des Regionspräsidenten, Team Gremienbetreuung, Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD-Fraktion, Fraktion Die Linke, Fraktion Die Hannoveraner, Gruppe „Die Region“, Gruppe „Regions-Linke“